

Anlage 2

Richtzahlentabelle gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Bauordnung für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1.	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 – 2 je Wohnung
1.2.	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten jedoch mind. 2 Stellpl.
1.5.	sonstige Wohnheime	1 je 4 – 8 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 – 40 qm Nutzfl. +)
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigung- oder Beratungsräumen, Arztpraxen dgl.)	1 je 20 – 30 qm Nutzfl. +) jedoch mind. 3 Stellpl.
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 – 40 qm Verkaufs nutzfläche +), jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche +)
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 – 20 qm Verkaufs nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 – 10 Sitzplätze
4.3.	Kirchen	1 je 40 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 400 qm Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
5.3.	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4.	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 – 300 qm Grundstücksfläche
5.5.	Tennisplätze ohne Besucherplätzen	3 je Spielfeld
5.6.	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz
5.7.	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8.	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 2 – 5 Boote
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätten	1 je 6 – 12 Sitzplätze
6.2.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 – 6 Betten
6.3.	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
7.	Krankenanstalten	
7.1.	Krankenhäuser	1 je 2 – 4 Betten
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 – 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen für Jugendförderung	
8.1.	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler
8.2.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 – 30 Kinder
8.5.	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 15 Besucherplätze
8.6.	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte +)
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte +)
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
10. Verschiedenes		
10.1.	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 je 2000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 ++)
+)	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.	
++)	Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.	